Über die Stellvertretung des Reichspräsidenten.

Auszug aus einer Schrift

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

bei der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hans Weiß

Referendar

Breslau

Druck von R. Nischkowsky.

1927.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Heyer.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Einleitung: Die Stellvertretung eines Staatsoberhauptes muß gesetzlich eingehend geregelt sein.

Hauptteil: Die Stellvertretung des Reichspräsidenten nach den Bestimmungen der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

1. Teil: Es wurden hierfür verschiedene Möglichkeiten vorgeschlagen: Die Stellvertretung durch einen vom Volke gewählten Vizepräsidenten, durch die Reichsregierung und durch den Reichstagspräsidenten.

2. Teil: In die Reichsverfassung wurden folgende Bestimmungen aufgenommen: Wenn der Reichspräsident aus seinem Amte ausscheidet, wird ein neuer Reichspräsident gewählt, bis zu dessen Amtsantritt die Vorschriften über die Stellvertretung bei Verhinderung des Reichspräsidenten Anwendung finden. Nach diesen entscheidet bei längerer Dauer der Verhinderung ein Reichsgesetz, das der Reichskanzler auszufertigen und zu verkünden hat. Der Begriff „längere Dauer“ steht nicht fest. Ob eine Verhinderung als kurz- oder langfristig anzusehen ist, hat der Reichstag zu beurteilen. Bei kurzer Verhinderung tritt der Reichskanzler für den Reichspräsidenten ein; er wird hierzu durch die Reichsverfassung berufen, ist dem Reichspräsidenten nicht verantwortlich und schon im Augenblick der Verhinderung zur Stellvertretung ermächtigt.

3. Teil: Verschiedene Fragen bleiben offen:

1. Unterteil: Über das Vorliegen einer Verhinderung des Reichspräsidenten hat der zur Stellvertretung Berechtigte zu entscheiden, wenn der Reichspräsident selbst hierzu nicht in der Lage ist.

2. Unterteil: Ein Stellvertreter des Reichspräsidenten muß ein Deutscher und mindestens 35 Jahre alt sein.

Wenn die Verhinderung längere Zeit dauert, muß er auch den für den Reichspräsidenten vorgesehenen Eid leisten. Auf seine etwaige Mitgliedschaft im Reichstage braucht er nicht zu verzichten; er darf sie jedoch während der Stellvertretung nicht ausüben.

3. Unterteil: Die Reichsverfassung sagt nichts darüber, ob die Anordnungen und Verfügungen des Stellvertreters gegengezeichnet werden müssen.

1. Abschnitt: Sie unterscheidet bei den Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten zwischen solchen, die die Richtlinien der Politik betreffen, und solchen, die Ressortangelegenheiten berühren, und läßt die Frage offen, wer im Streitfalle gegenzeichnen muß.

2. Abschnitt: Ob die Anordnungen und Verfügungen des Stellvertreters gegengezeichnet werden müssen, wird durch das Wesen der Gegenzeichnung bestimmt.

A. Deren Bedeutung liegt in der Übernahme der Verantwortung durch zwei Männer mit verschiedener Verantwortlichkeit. Der Reichspräsident und die Mitglieder der Reichsregierung unterliegen bürgerlichrechtlich und staatsrechtlich der gleichen, strafrechtlich und politisch einer verschiedenen Verantwortlichkeit. Ein Unterschied in der Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder der Reichsregierung besteht nur hinsichtlich der Zuständigkeit.

B. Der Inhalt der Anordnungen und Verfügungen des Reichskanzlers in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Reichspräsidenten ist daher für die Notwendigkeit ihrer Gegenzeichnung entscheidend.

I. Bei Richtlinienfragen ist keine Gegenzeichnung durch Fachminister erforderlich, denn die Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten brauchen nur von dem Reichskanzler gegengezeichnet zu werden, dieser übernimmt aber mit der Stellvertretung des Reichspräsidenten die für diesen vorgesehene Verant-

wortlichkeit, während er die eines Reichskanzlers mit seinem Amte beibehält. Die einmalige Unterschrift des Reichskanzlers genügt, aber eine Gegenzeichnung ist möglich und üblich.

II. Bei Ressortangelegenheiten ist stets eine Gegenzeichnung durch Fachminister notwendig, denn dies ist auch bei der Tätigkeit des Reichspräsidenten selbst der Fall, und der Reichskanzler ist als solcher nicht für die Angelegenheiten der einzelnen Ministerien zuständig.

C. Wenn der Reichskanzler den Reichspräsidenten vertritt, ist eine Übertragung der Kanzleraufgaben auf den Vizereichskanzler zu empfehlen, denn es soll eine Doppelgewalt von Reichskanzler und Reichspräsident bestehen. Da der Reichskanzler jedoch der Mächtigere ist, ist die Stellvertretung des Reichspräsidenten durch ihn folgerichtig. Das Übergewicht des Reichskanzlers ist erträglich. Der Reichspräsident soll weder zu stark noch zu schwach sein.

4. Unterteil: Die Reichsverfassung bestimmt nicht, wer bei Wegfall auch des Reichskanzlers den Reichspräsidenten vertreten soll.

1. Abschnitt: Dies ist erstaunlich, da die Vorbilder der Reichsverfassung für eine möglichst umfassende Regelung der Stellvertretung des Staatsoberhauptes sorgen. Hervorzuheben sind die Verfassungen der Staaten mit einem Erboberhaupt, die zwischen Stellvertretung im engeren Sinne und der unserer Stellvertretung ähnlichen Regentschaft unterscheiden und diese teils selbst regeln, teils einer anderen Rechtsordnung überlassen. Der Regent wird einem sehr großen Kreise entnommen, äußerstenfalls bestimmt ihn die Volksvertretung. Ebenfalls vorbildlich sind die Staaten der neuen Welt, insbesondere die Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren Verfassung einen vom Volke gewählten Vizepräsidenten vorsieht, während durch ein besonderes Gesetz die Staatssekretäre zu weiteren Vertretern des Präsidenten

bestimmt werden. Eine eingehende Regelung ist auch in dem Verfassungsentwurf Stier-Somlos und in dem Bredts vorgesehen. Im amtlichen Entwurf ist das jedoch nicht der Fall.

2. Abschnitt: Wenn weder ein arbeitsfähiger Reichspräsident noch ein handlungsfähiger Reichskanzler vorhanden ist, gilt für die Wahrnehmung der Geschäfte des Reichsoberhauptes folgendes:

A. In einigen Fällen wird es möglich sein, daß der behinderte Reichspräsident oder Reichskanzler wenigstens die für die weitere Stellvertretung notwendigen Erklärungen abgeben kann.

B. Ist dies nicht möglich, dann kommt als nächster Stellvertreter des Reichspräsidenten der Stellvertreter des Reichskanzlers in Betracht.

I. Dagegen wird allerdings eingewendet: Diese Regelung müsse ausdrücklich in der Reichsverfassung enthalten sein; die Geschäftsordnung der Reichsregierung dürfe kein Verfassungsrecht schaffen, sondern könne nur die Stellvertretung des Reichskanzlers als Mitgliedes der Reichsregierung ordnen; es dürfe kein Stellvertreter durch den Willen des Reichspräsidenten bestimmt werden; schon die Stellvertretung durch den Reichskanzler sei unerwünscht gewesen; das Wort „zunächst" stehe im Gegensatz zu einer Regelung durch Reichsgesetz; und schließlich sei das alte Stellvertretungsgesetz nicht mehr geltendes Recht.

II. Für eine solche Stellvertretung durch den Vertreter des Reichskanzlers spricht jedoch: Man wollte der Geschäftsordnung der Reichsregierung von vornherein ein größeres Gebiet überlassen; diese Geschäftsordnung beruht auf der Reichsverfassung; die Bedeutung des Kanzleramtes erfordert die Sicherstellung einer Stellvertretung für alle Befugnisse des Reichskanzlers; die Bestellung des Vizekanzlers wird nicht vom Willen des Reichspräsidenten bestimmt; das Wort „Reichskanzler" deutet nur die regelmäßige

Stellvertretung an; die Rechtslage entspricht der Regentschaft im deutschen Kaiserreiche; die Stellvertretung durch den Reichskanzler ist statt einer solchen durch das Gesamtministerium vorgesehen; es besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen der Stellung des Reichskanzlers und der seines Stellvertreters, denn beide sind nicht vom Volke gewählt, sind vom Vertrauen des Reichstages abhängig, vom Reichspräsidenten ernannt und können Mitglieder der Volksvertretung sein; schließlich wurde der Reichspräsident bereits einmal durch den Vizekanzler vertreten.

C. Durch die einzelnen Mitglieder der Reichsregierung kann der Reichspräsident ohne eine Bestimmung der Geschäftsordnung nicht vertreten werden. Dies wäre zwar sinngemäß und entspräche der nordamerikanischen Regelung, ist aber zu gewaltsam.

D. Es ist nicht möglich, sofort einen neuen Reichspräsidenten zu wählen.

E. Aber der Reichstag kann gegebenenfalls Vorsorge treffen.

I. Einen provisorischen Reichskanzler kann er allerdings nicht bestellen, weil er kein Recht zur Ernennung eines Reichskanzlers hat und auch keine Zuständigkeitsvermutung dieser Art aufgestellt werden kann.

II. Dagegen ist die reichsgesetzliche Bestellung eines stellvertretenden Reichspräsidenten angebracht, wie es ähnlich in einigen europäischen Verfassungen vorgesehen ist und mangels einer gesetzlichen Bestimmung empfohlen wird.

a. Für die neue Reichsverfassung wird dieser Weg von einigen abgelehnt, denn zur Ausfertigung und Verkündigung dieses Reichsgesetzes sei niemand vorhanden, es könne kein Vergleich mit dem Gesetze über die vorläufige Reichsgewalt aufgestellt werden, und die Volksvertretung werde dann zur Alleinherrscherin.

b. Aber als letzter Ausweg ist die reichsgesetzliche Bestellung eines stellvertretenden Reichspräsidenten doch zu empfehlen, denn die Staatsgewalt geht vom Volke aus, diese übt der Reichtag zum wesentlichen Teil — hier sogar allein — aus, die Stellung des Reichstages ist der des Bundesrates im Kaiserreiche ähnlich, eine entsprechende Anordnung ist in der Reichsverfassung bei einer längeren Verhinderung des Reichspräsidenten vorgesehen, der Reichstagspräsident kann dieses Gesetz ausfertigen und verkünden.

F. Fällt auch der Reichstag fort, dann ist nur noch eine Notlösung denkbar.

Schluß: Eine weitgehende Regelung der Stellvertretung des Reichspräsidenten durch Reichsgesetz ist wünschenswert.